

XXXVIII.

Kayser CAROLI V. Reno-
vatio, Confirmatio, vnd Bestättigung aller
vnd jeder Gnad, Freyheit, Recht vnd Privilegien, son-
derlich Kayser Sigmunden Brieffs, so dem Gottshauß
Deren Alb hievor der Zeit gegeben
worden.

A.C. 1521.

Got Karl der Fünft von Gottes gnaden erwölt
 der Römischer Kayser, zue allen Zeiten meirer des
 Reichs, &c. König in Germanien, in Castilien, zue
 Arragon zue Legion, bayder Sicilien, Iherusalem, zue Hun-
 gern, zu Dalmarien, zu Croatiien, zu Navarra, zu Granaten,
 zu Tolleten, zu Valenz, zu Galicien, Majoricarum, in Hispania,
 Sardinia, Cordubæ, Corsicæ, Muricæ, Stantis, Algaron,
 Algerire, zu Gribaldares, und der Insulen Canariae, auch der
 Insulen Indicarum, und Terre firme, des Meers Oceanii, &c.
 Erzherhog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Lotterichy,
 zue Brabant, zue Steyr, Kerndien, Crain, Eypurg, Eyhenn-
 burg, Geldern, Württemberg, Calabrien, Athenarum, Neo-
 patria, &c. Grave zue Flandern, zue Habsburg, zue Tyrol,
 zue Görk, Barfiltoni, zue Archois vnd Burgundi, &c.,
 Pfalzgrave zue Henningaw, zue Hollandi, zue Seelanneti, zue
 Phry, zu Kyburg, zu Namur, zu Rossillon, zu Cerdan, und
 zu Zürphen, Lanndtgraffin Elsass, Marggrav zu Burgato, zue
 Orifant, zue Gözlane, unnd des heyligen Römischen Reichs
 Fürst in Schwaben, zue Cathalonia, Asturia, &c. Herr in
 Frieslanndt, nff der Windischenn March, zue Portenaw, zue
 Biscata, zue Monia, zu Salins, zu Cippoli, und zu Mechellm.
 Bithennen öffentlich, mit disem Brieff, und thun khunde aller

Ee iii - meng-

menglich. Wiewol wir von angeborner Güttigkeit / allzeit geneigt sein Alle und Yegliche unsrer und des Reichs Unterthonen und Getreue / zu fürderen / und als wir best mögen zubewaren. Yedoch so seindt wir mer willig und genalge / die Personen / die dann die mühe weltlicher Oppigkheit zu rück gelege haben / und Gott dem Allmächtigen unsrem Schöpfer / in einem Gatslichen und Euttern Leben dienen / bey Fried / Ruwe / und Gemach zuebehalten / unnd von Kayserlicher Milte auch Gnädiglich zufürsehen. Wan nun der Ersamen und Gatslichen unsrer Lieben / Andächtigen / Marren App / unnd Convents des Clowsters zue Herrenalb / des Ordens von Cyttel / in Speyrer Bistumb gelegen / Erber Gottschafft / und uns demügtlich gepetten hat / das wir demselben App / und Convent alle und jegliche Ir Gnad / Freyheit / Recht / Brieff / Privilegien / Hanndvesten / und Begabungen / die Iren vordern / und Ihnen von unsren Vorfarn am Reiche Römischen Kaysern und Künigen fältiger gedächtniß gegeben sindt / auch ir alt herthommen und gewonheit / und sonderlichen einen Brieff / so Ihnen von wylund Kayser Sigmunden loblicher gedächtniß gegeben wäre / als Römischer Kayser zuvernewen / zuconfirmiren / und zubestetigen gnädiglich geruhten / welcher Brieff von Wort zu Wort also luttet :

Wir Sigmund von gottes gnaden / Römischer Kayser / zu allen Zeitten merer des Reichs / und zue Hungern / und Böhmen / Dalmatien / Croatiens / ic. Rünig. Geben zue Brunn in Meehren / nach Christi geburt im 1435. am negsten Dynstag vor Mariae Magdalenen tag Unser Reich des Hun garischen / ic. im 49^{ten} des Römischen im 25^{ten} des Böhmis chen im 15. BUND des Kayserthums im 3. Jaren / ic.

Supra num. XXI.

Das haben wir angesehen der vorgenandten Abbes / vnd Convents / Ersam Leben vnd Loblichen Gottsdienste / so sie täglichen in demselben Clouster vollbringen / auch sollich ir demütig bette / und haben darumb mit wolbedachtem mutte / quettem Rath / und rechter wissen / dem vorgenannten App / Con-

Conuent / vnd Gottshus zu Herrnhalb / alle und jegliche se
Gnad / Freyheiten / Recht / Brieff / Privilegien / Hannduesten
und begabungen / die snen von unsern Vorfarn / am Reiches
Römischen Kaysern / und Künigen gegeben sinnde / vnd darzu
ir alte herthommen / und gut gewonheiten / die sie redlich erwor-
ben / herpracht / und noch haben / auch der vorgemelte Kayser
Sigmundis Brieff / allen und jeglichen iren Puncten / Stu-
ckhen / Clauseln / mainungen / und begreiffungen / wie die von
Wort zu Wort luthent / und begriffen sinnde / als Römischer
Kayser gnädiglich ernewerten / confirmirten / und bestettigten /
vernewen / confirmiren und bestetten Innen das alles / von Rö-
mischer Kayserlicher macht / wissendlich in crafft dß Brieffs.
Und meynen / sezen / und wollen / das nun hinefür all und heg-
lich ver gemelten App / und Conuentis zu Herrenhalb / Gnad /
Freyheit / Rechte / Brieff / Begabung / Hannduesten / Bestet-
tungen / Gewonheiten / und herthommen / wie sie die von vn-
sern Vorfarn am Reiche erworben / herpracht / und geprauche
haben / auch der obberürk Kayser Sigmundis Brieff in allen
iren Inhaltungen / Clauseln / Puncten / Artickeln / maynun-
gen / und begreiffungen / eräfftig und mächtig sein / und der ge-
nannte App / Conuent / und ire Nachthommen / des Clousters
Herrenhalb / die also zu öwigen zeitten völliglich haben / nuzen/
niessen und daby blenben / und sich der an allen enden geprau-
chen sollen / und mögen. Und gebieten darauff allen und heg-
lichen Churfürsten / Fürsten / Gaistlichen / und Weltlichen /
Prälaten / Grauen / Freyen / Herren / Rittern / Knechien /
Houptleuten / Bitzumben / Bögten / Pflegern / Verwesern /
Ampelütchen / Schulhatzen / Bürgermaistern / Richtern /
Schäten / Burgern / Gemainden / und sunst allen andern / an-
fern unnd des Reichs Underthonen unnd Gerüwen / in was-
würden / Staties / oder wesens die sein / von Römischer Kay-
serlicher macht / ernstlich und restiglich / mit diesem Brieffe /
und wollen das sie die obgenannten App / Conuent / und Gotts-
hus / zu Herrnhalb / und ihr Nachthommen / an den obgeschrieben
Irn Gnaden / Freyheiten / Rechten / Brieuern / Privilegien /
Hgnnde.

Hanndtuesten / Begabungen / alten herthommen / gütten Ge-
wonheit / und bemelets Rayser Sigmundis Brieff / auch di-
ser unser vernerung / und bestättigung nicht hindern / oder ir-
ren / noch Inen dhetnerley Yngriff oder beschwerung daran
thun / noch des Yemans andern zethun gestatten / in dhain
wense. Sonder sie daby gerüwlichen Hanndthaben / schuzen/
schirmen / und der geruwlych geprauchen / genieessen / und gänz-
lich daby bleyben lassen / als lieb aymen jeglichen syg unser und
des Reichs schwere Dngnad und strauff / und darzu der penen/
inn dem vorgemelten unser Vorfarn am Reiche Brieffe und
Privilegien begriffen / zuvermehdien mit urkundt diß Brieffs/
besigelle mit unserm Rayserlichen anhangenden Insigell. Ge-
ben inn unser und des heyligen Reichs Statt Worms / am ze-
henden 19 Febrary / nach Christi unsers lieben herren gepurde
fünfiehenhundert / und im ein und zweihigsten / unserer Rei-
che des Römisichen im andern / und aller anderer im Sechsten
Jaren.

Carol

Ad mandatum Domini Imperatoris
proprium, Albertus Cardinalis
Mogunt. ArchiCancel. Mppria.

XXXIX.

Erbhuldigung

Der Vnderthonen / des Gottshausz
Herren-Alb / so in An. Chr. 1529.
Abbt Lucasen gelaistet
worden.

Gut werden globen vnnd sweren einen gelerken eyd/
mit Gott und den Heiligen dem Erwirdigen und Geist-
lichen